

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN STANDARDEINTRAG

Stand: 15. November 2025



1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungserbringung der Unternehmen der Krick Unternehmensfamilie. Dies sind derzeit folgende Unternehmen (im Folgenden „Verlag“):
 - Robert Krick Verlag GmbH + Co. KG
 - TAV Tele-Adress Verlags-GmbH
 - Verlag Richard Straubinger GmbH & Co. KG

Der Verlag veröffentlicht als freiwillige verlegerische Leistung einen kostenfreien Standardeintrag mit den Daten des Auftraggebers in den vom Verlag veröffentlichten Verzeichnissen „Das Telefonbuch“ bzw. „Das Örtliche“. Die regionale Zuordnung zu einem Verzeichnis ergibt sich aus der Vorwahl bzw. der Anschrift. Die Veröffentlichung des Eintrags erfolgt in erster Linie in den Online- und Mobil-Ausprägungen des jeweiligen Verzeichnisses (www.dastelefonbuch.de oder www.dasoertliche.de + App). Hinsichtlich der in der Printvariante des Verzeichnisses abgedruckten Standardeintrags entsteht kein Anspruch, sodass dieser auch jederzeit entfallen kann.
2. Der Werbeeintrag ersetzt den Standardeintrag (d. h. die dem Verlag durch einen Telekommunikationsdiensteanbieter gelieferten Teilnehmerdaten). Erhält der Verlag vor Erscheinen eines Verzeichnisses jedoch einen neuen Standardeintrag vom Telekommunikationsdiensteanbieter des Auftraggebers, dessen Inhalt vom Werbeeintrag abweicht, behält sich der Verlag vor, ausschließlich diesen neuen Standardeintrag oder auch beide Einträge zu veröffentlichen.
3. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung und Haftung für den Wahrheitsgehalt und die Aktualität seiner Daten. Er haftet für wettbewerbs-, urheber-, namens- und markenrechtliche Verstöße. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für den Inhalt, insbesondere für den Wahrheitsgehalt der vom Auftraggeber zur Veröffentlichung freigegebenen Daten. Für den Fall, dass Dritte Ansprüche gegen den Verlag im Zusammenhang mit den veröffentlichten Daten geltend machen, stellt der Auftraggeber den Verlag von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.
4. Der Auftraggeber garantiert, dass Mitbenutzer der Nutzung und Eintragung ihrer Daten schriftlich zugesagt haben.
5. Der Verlag leistet bei fehlerhafter Veröffentlichung des Standardeintrags keine Nacherfüllung.
6. Zum Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Verlag verpflichtet, soweit dem Verlag, seinen Angestellten, oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder der Verlag eine Garantie für die Beschaffenheit (§ 443 BGB) übernommen hat. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist die Haftung des Verlags für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, soweit es sich um eine den Vertragszweck gefährdende Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Dabei ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehende Regelungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. Der Auftraggeber kann dem Verlag jederzeit in Textform mitteilen, dass seine Daten nicht mehr veröffentlicht bzw. inhaltlich abgeändert werden sollen. Für bereits gedruckte Verzeichnisse kann die daraus resultierende Herausnahme bzw. Änderung von Daten erst in der nächsten Ausgabe umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang gilt Ziffer 1.
8. Zur Bearbeitung des Auftrags ist es gemäß Artikel 6 Abs. 1b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich, die Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere auch zu den Rechten, sind zu finden unter www.krick.com/datenschutz.
9. Gerichtsstand ist Würzburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder sein Wohnsitz unbekannt oder im Ausland gelegen ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.